



Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:
Inkrafttreten am:

6. Juni 2019
1. August 2019

Gemeindeammann:

sig. Ralf Werder

Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Müller

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen

Die Ortsbürgergemeinde Endingen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Endingen

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ² Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
- ³ Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG).

§ 2

Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechts

- ¹ Personen, welche Endingen als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Endingen aufgenommen werden, wenn sie
 - das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Endingen besitzen,
 - keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - gesamthaft seit mindestens achtzehn Jahren in Endingen Wohnsitz haben.
 - sich aktiv am gesellschaftlichen und / oder politischen Leben beteiligen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

§ 3

Unentgeltlicher Erwerb
des Ortsbürgerrechts
(ehrenhalber)

- ¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich herausragend für die Gemeinde eingesetzt haben das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.
- ² Die Erteilung des Ortsbürgerrechtes ehrenhalber ist kostenlos.
- ³ Das ehrenhalber erteilte Ortsbürgerrecht ist personenbezogen und kann nicht vererbt werden.

§ 4

Zuständigkeit und
Verfahren

- ¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie müssen sämtliche Personalien sowie die erforderlichen Beilagen enthalten.
- ² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.
- ³ Der Gemeinderat unterbreitet an einer nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
- ⁴ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

§ 5

Berechnung der Ge-
bühren

- ¹ Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:
Für Ehepaare Fr. 500
Einzelpersonen Fr. 300
Die Gebühren für die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- ² Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird keine Gebühr erhoben.
- ⁴ Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Das neue Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 6. Juni 2019 beschlossen.

Endingen, 6. Juni 2019

Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

GEMEINDERAT ENDINGEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Ralf Werder

Daniel Müller